



## Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung von außerrheinischen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen berichtet. Ergänzend wurden die Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2021 und 2022 dahingehend analysiert, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person ihre Unterstützungsleistung außerhalb des Rheinlands in Anspruch nehmen möchte oder muss.

Gut 2.700 Menschen mit Behinderungen bzw. 13,1 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen lebten Ende 2022 in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind zwischen 2012 und 2022 leicht gesunken.

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und etwas weniger als 25 Prozent leben im angrenzenden Rheinland-Pfalz.

Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Leistungen in einer besonderen Wohnform überrepräsentiert, während Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert sind. Bei den Menschen mit geistiger Behinderung ist der Anteil mit jeweils etwa zwei Drittel gleich groß in der Gruppe der außerrheinisch und der im Rheinland lebenden Leistungsberechtigten. Jüngere Leistungsberechtigte leben überdurchschnittlich häufig außerhalb des Rheinlands.

In einer qualitativen Einzelfallbetrachtung wurden insgesamt 117 Anträge auf erstmalige außerrheinische Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen aus 2021 und 2022 im Hinblick auf die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung untersucht.

Mehr als die Hälfte dieser Personen (56 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Besonders häufig sind Menschen mit einer psychischen Behinderung in der untersuchten Gruppe zu finden (81 Prozent). In vielen Fällen liegt eine Kombination aus psychischer Behinderung und einer Suchterkrankung vor (30 Prozent). Knapp die Hälfte (48 Prozent) dieser Gruppe von Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre; 13 Prozent sind sogar jünger als 18 Jahre.

Jeder Antrag wurde im Hinblick auf die Begründung für die Entscheidung für ein Unterstützungsangebot außerhalb des LVR-Gebiets als unkritisch bzw. neutral oder als kritisch im Sinne einer nicht möglichen Bedarfsdeckung im Rheinland eingeschätzt. In 61 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion (zum Beispiel bei einer Suchtproblematik). In 39 Prozent der Anträge sind die Gründe für den Bezug von Unterstützungsleistungen außerhalb des LVR-Gebiets als kritisch einzustufen, weil die leistungsberechtigten Personen ihre speziellen Bedarfe nicht durch Unterstützungsleistungen im Rheinland decken konnten.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2147:

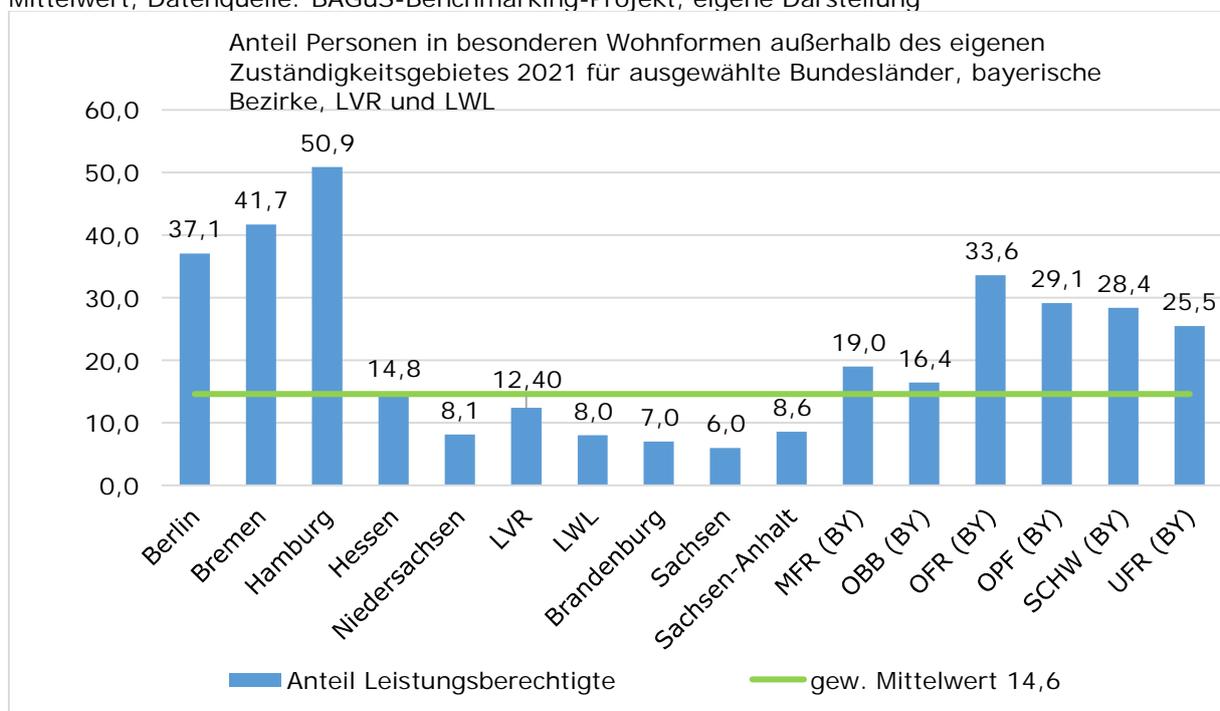
Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung bei den außerrheinischen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen berichtet. Ergänzend wurden 117 Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2021 und 2022 qualitativ-inhaltlich analysiert. Es wurde untersucht, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person in eine besondere Wohnform außerhalb des Rheinlands gewechselt ist. Betrachtet wurden die Leistungen für Erwachsene wie auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, deren Unterstützung außerhalb des LVR-Gebiets erbracht wird oder werden soll.

### 1 Außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform

#### 1.1 Unterstützung in besonderen Wohnformen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches im Bundesvergleich

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele erwachsene Menschen mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Leistungsträgers leben. Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14,6 Prozent aller Leistungsberechtigten zu (Stichtag 31.12.2021, s. Abbildung 1). Besonders hoch sind die Werte erklärlicherweise in den Stadtstaaten: Dort liegen sie zwischen 37 und 51 Prozent. Der LVR liegt mit 12,4 Prozent leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt, ähnlich wie bereits 2019 (s. Vorlage Nr. 15/729).

Abbildung 1: Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches wohnen zum Stichtag 31.12.2021 (in Prozent) u. gewichteter Mittelwert, Datenquelle: BAGüS-Benchmarking-Projekt, eigene Darstellung<sup>1</sup>



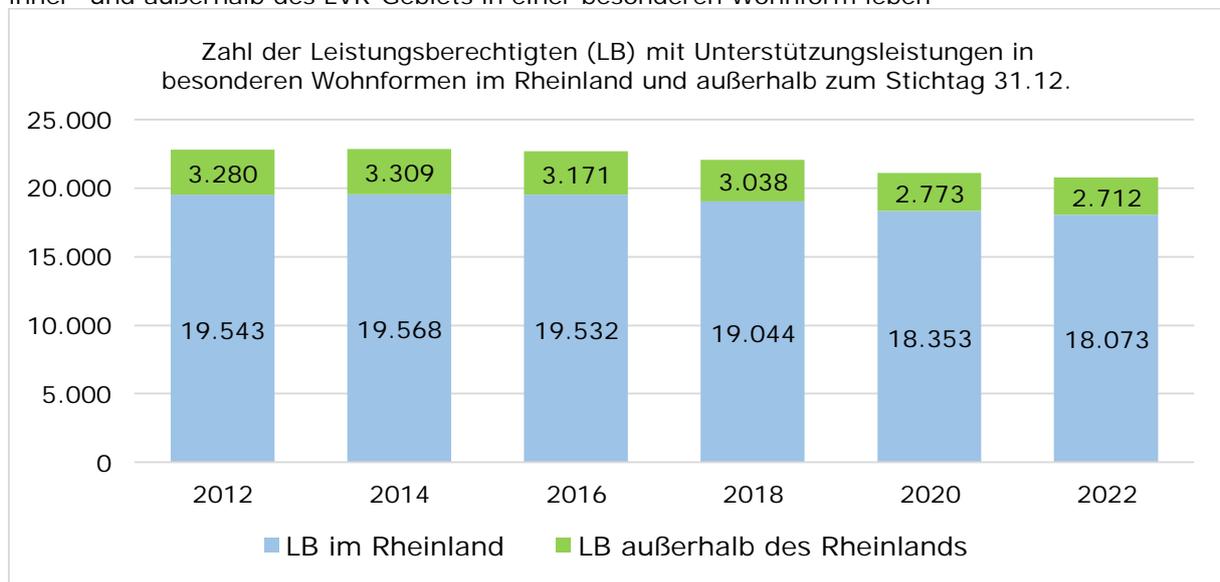
<sup>1</sup> Abkürzungen für die bayerischen Bezirke: MFR = Mittelfranken; OBB = Oberbayern; OFR = Oberfranken; OPF = Oberpfalz; SCHW = Schwaben und UFR = Unterfranken

## 1.2 Unterstützung in besonderen Wohnformen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches beim LVR

Im Folgenden wird die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen inklusive der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Rheinland betrachtet.

Zum jüngsten Stichtag 31.12.2022 erhielten ungefähr 2.700 Menschen mit Behinderung eine Wohnunterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets. Dies entspricht einem Anteil von 13,1 Prozent aller Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen - unverändert im Vergleich zum Jahr 2020. Die absolute Zahl der Leistungsberechtigten, die außerhalb des Rheinlandes in besonderen Wohnformen leben, hat sich seit 2020 um 61 Personen reduziert.

Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen, die inner- und außerhalb des LVR-Gebiets in einer besonderen Wohnform leben<sup>2</sup>

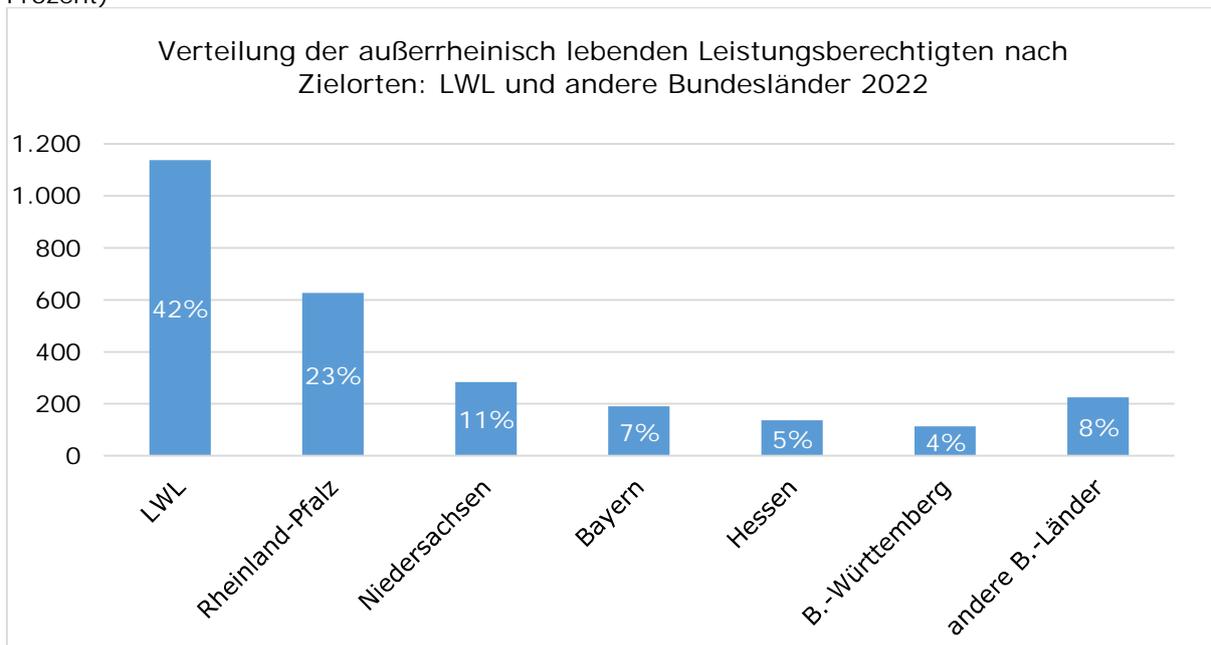


## 1.3 Außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform nach Ziel-Regionen

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch unterstützten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL und knapp ein Viertel (23 Prozent) leben in, an das Rheinland ebenfalls angrenzende Rheinland-Pfalz. Elf Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben in Niedersachsen und sieben Prozent in Bayern. In Hessen leben etwa fünf Prozent, weitere vier Prozent in Baden-Württemberg. Die restlichen acht Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild unterscheidet sich nicht von der Verteilung im letzten Bericht für das Jahr 2020 dazu (vgl. Vorlage Nr. 15/729) und den Vorjahren.

<sup>2</sup> In den Jahreswerten bis 2018 waren die Leistungsberechtigten in Internaten eingeschlossen, da diese damals zu den stationären Wohnleistungen zählten. Mit der Einführung der BTHG-Leistungssystematik werden sie als eigene Leistung zur schulischen Bildung abgegrenzt. Daher werden die Leistungsberechtigten in Internaten seit 2020 nicht mehr berücksichtigt. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die außerhalb des Rheinlandes leben, erhöht sich lediglich um 0,2 Prozentpunkte, wenn man die Leistungsberechtigten in Internaten berücksichtigen würde.

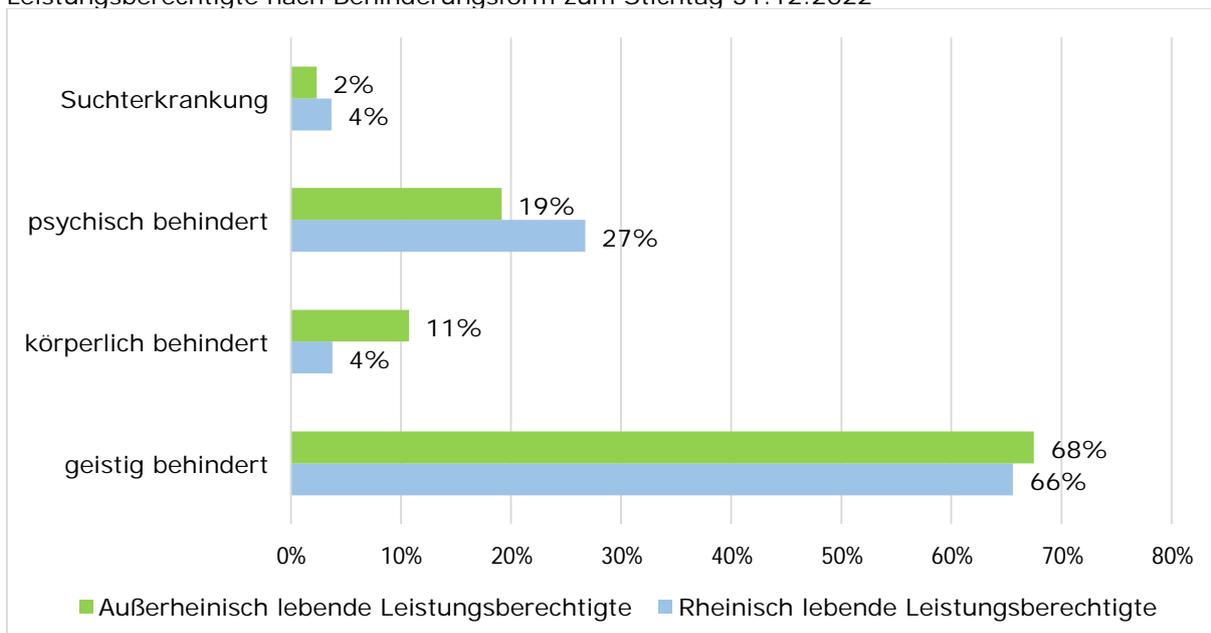
Abbildung 3: Verteilung der außerrheinisch in einer besonderen Wohnform lebenden Leistungsberechtigten nach Zielorten zum Stichtag 31.12.2022 (bewilligte Anträge als Anzahl und Prozent)



#### 1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Die Verteilung nach Behinderungsform (siehe Abbildung 4) weicht in 2022 kaum von den Werten aus der letzten Untersuchung ab (vgl. Vorlage Nr. 15/729). Etwa zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und rheinisch lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. 27 Prozent der Menschen, die im Rheinland Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform erhalten, sind psychisch behindert. Bei den außerrheinisch lebenden Menschen ist dieser Anteil mit 19 Prozent kleiner. Bei den außerrheinischen Neufällen 2021/2022 hingegen sind Menschen mit psychischen Behinderungen und Suchterkrankungen überdurchschnittlich häufig vertreten (vgl. Kapitel 2).

Abbildung 4: Rheinisch und außerrheinisch in einer besonderen Wohnform lebende Leistungsberechtigte nach Behinderungsform zum Stichtag 31.12.2022



Deutlich überrepräsentiert in der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind Menschen mit einer körperlichen Behinderung.

### 1.5 Verteilung nach Geschlecht

Im Jahr 2022 gibt es keinen Unterschied bei der Verteilung der Geschlechter zwischen Leistungsberechtigten, die im Rheinland leben und denjenigen, die außerhalb des Rheinlandes leben. In beiden Gruppen sind die Leistungsberechtigten zu 41 Prozent weiblich und zu 59 Prozent männlich.

### 1.6 Verteilung nach Altersgruppen

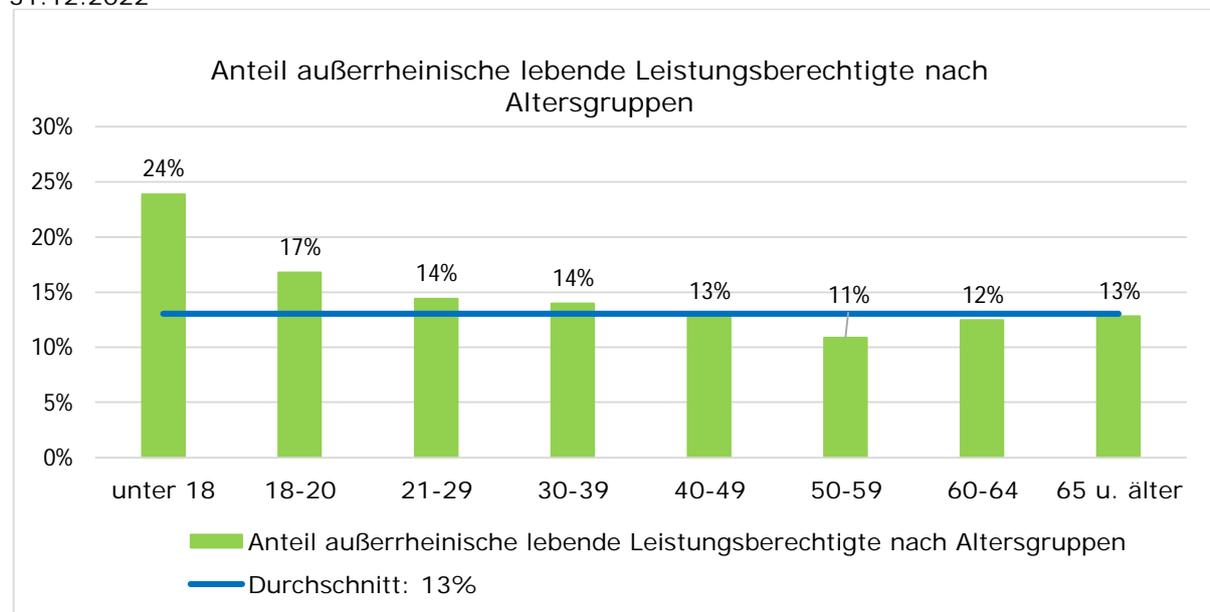
Die Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen, die außerrheinisch bzw. rheinisch leben, sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl außerrheinisch und rheinisch lebende Leistungsberechtigte nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022

Alter	unter 18	18-20	21-29	30-39	40-49	50-59	60-64	65 u. älter	gesamt
LB außerhalb des Rheinlands	161	73	295	454	424	572	315	418	2712
LB im Rheinland	513	362	1753	2791	2901	4701	2212	2840	18073

Es fällt auf, dass jüngere Leistungsberechtigte überdurchschnittlich häufig außerrheinisch wohnen, dies zeigt auch Abbildung 5. Bei den unter 18-Jährigen lebt knapp ein Viertel (24 Prozent) der in besonderen Wohnformen lebenden Leistungsberechtigten außerrheinisch. Bei den Leistungsberechtigten zwischen 18 und 20 Jahren sind es 17 Prozent. Der durchschnittliche Gesamtanteil liegt bei 13 Prozent.

Abbildung 5: Anteil außerrheinisch lebende Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022



### 1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten nach ihrer Herkunftsregion, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.2022.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen Leistungsberechtigten mit Unterstützung in besonderen Wohnformen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft ist besonders hoch in Bonn (25,9 Prozent), Oberhausen (20,7 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (20,1 Prozent).

Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Heinsberg (5,1 Prozent), im Kreis Kleve (5,7 Prozent), im Kreis Viersen (5,8 Prozent) und in Mönchengladbach (6,5 Prozent).

Wenn die Zahl der außerrheinischen lebenden Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Einwohnerzahl einer Region betrachtet wird, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 2,8 außerrheinischen Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform pro 10.000 Einwohner\*innen – ein um 0,2 Prozentpunkte geringerer Wert als bei der letzten Untersuchung zum 31.12.2020. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Bonn (5,1), Wuppertal (4,9) und Remscheid (4,4) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen der Kreis Heinsberg (1,0), die StädteRegion Aachen (1,5), Kreis Viersen (1,5) und der Rhein-Kreis Neuss (1,6).

Tabelle 2: Herkunftsregion (Gewöhnlicher Aufenthalt) der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten des LVR zum Stichtag 31.12.2022

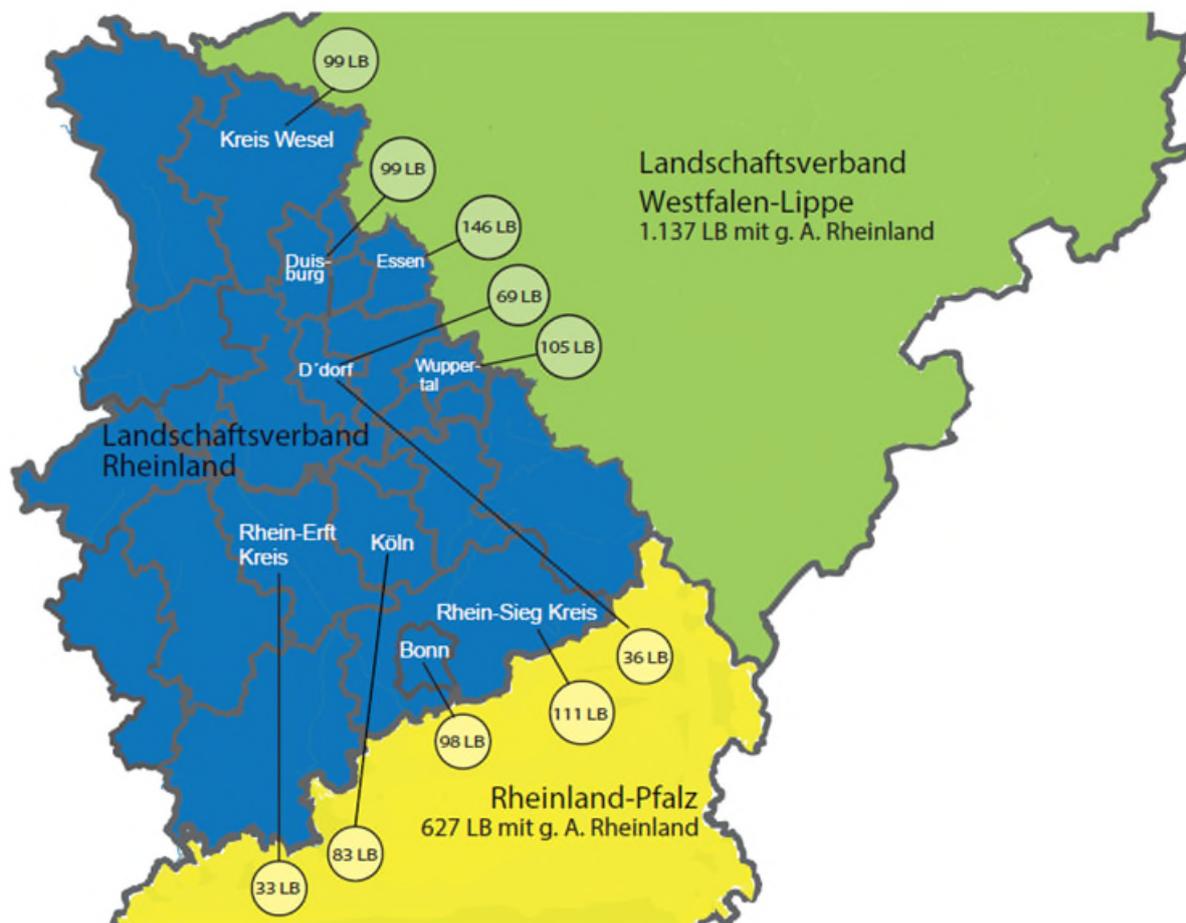
Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil außerrheinisch in Region	Bevölkerungszahl zum 31.12.2022	Außerrheinische Unterstützung pro 10.000 Einwohner
Kreis Düren	55	9,7 %	270.833	2,0
Kreis Euskirchen	36	7,5 %	197.247	1,8
Kreis Heinsberg	26	5,1 %	261.833	1,0
Kreis Kleve	53	5,7 %	319.290	1,7
Kreis Mettmann	141	13,4 %	489.794	2,9
Kreis Viersen	45	5,8 %	300.882	1,5
Kreis Wesel	141	13,0 %	465.838	3,0
Oberbergischer Kreis	85	13,0 %	275.404	3,1
Rhein-Erft-Kreis	112	14,2 %	478.126	2,3
Rheinisch-Bergischer Kreis	59	11,5 %	286.213	2,1
Rhein-Kreis-Neuss	74	8,1 %	457.264	1,6
Rhein-Sieg-Kreis	216	20,1 %	608.335	3,6
Stadt Bonn	173	25,9 %	336.465	5,1
Stadt Duisburg	180	16,4 %	502.211	3,6
Stadt Düsseldorf	170	14,2 %	629.047	2,7
Stadt Essen	219	15,5 %	584.580	3,7
Stadt Köln	248	12,9 %	1.084.831	2,3
Stadt Krefeld	67	11,4 %	228.426	2,9
Stadt Leverkusen	49	14,6 %	165.748	3,0
Stadt Mönchengladbach	45	6,5 %	268.465	1,7
Stadt Mülheim an der Ruhr	53	14,4 %	172.404	3,1
Stadt Oberhausen	85	20,7 %	210.824	4,0
Stadt Remscheid	49	14,6 %	112.613	4,4
Stadt Solingen	48	11,5 %	160.643	3,0
Stadt Wuppertal	176	18,1 %	358.876	4,9
StädteRegion Aachen	83	8,4 %	562.559	1,5
Nicht zugeordnet	24			
<b>Gesamt</b>	<b>2712</b>	<b>13,1 %</b>	<b>9.788.751</b>	<b>2,8</b>

## 1.8 Außerrheinische lebende Leistungsberechtigte in Westfalen und Rheinland-Pfalz

65 Prozent der betrachteten außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten leben zum Stichtag 31.12.2022 im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zu den letzten Jahren sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

Insgesamt 1.137 Menschen leben in einer besonderen Wohnform im LWL-Gebiet. Davon kommen wiederum 46 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitglieds Körperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 627 Personen in besonderen Wohnformen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland haben. 58 Prozent kommen aus den LVR-Mitglieds Körperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

Abbildung 6: Außerrheinisch lebende Leistungsberechtigte in Westfalen und Rheinland-Pfalz zum Stichtag 31.12.2022 aus ausgewählten LVR-Mitglieds Körperschaften



## 2 Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger Aufnahme in besonderer Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets

### 2.1 Vorgehen und Stichprobe

Es wurden 117 Anträge auf erstmalige Unterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des Rheinlands untersucht, die in den Jahren 2021 und 2022 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt worden waren.

Dabei wurde zunächst analysiert, welche Merkmale (Behinderungsform, Alter etc.) bei dieser Gruppe leistungsberechtigter Personen häufig auftreten. Anschließend werden die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung näher untersucht und in unkritische bzw. neutrale sowie kritische Gründe unterteilt.

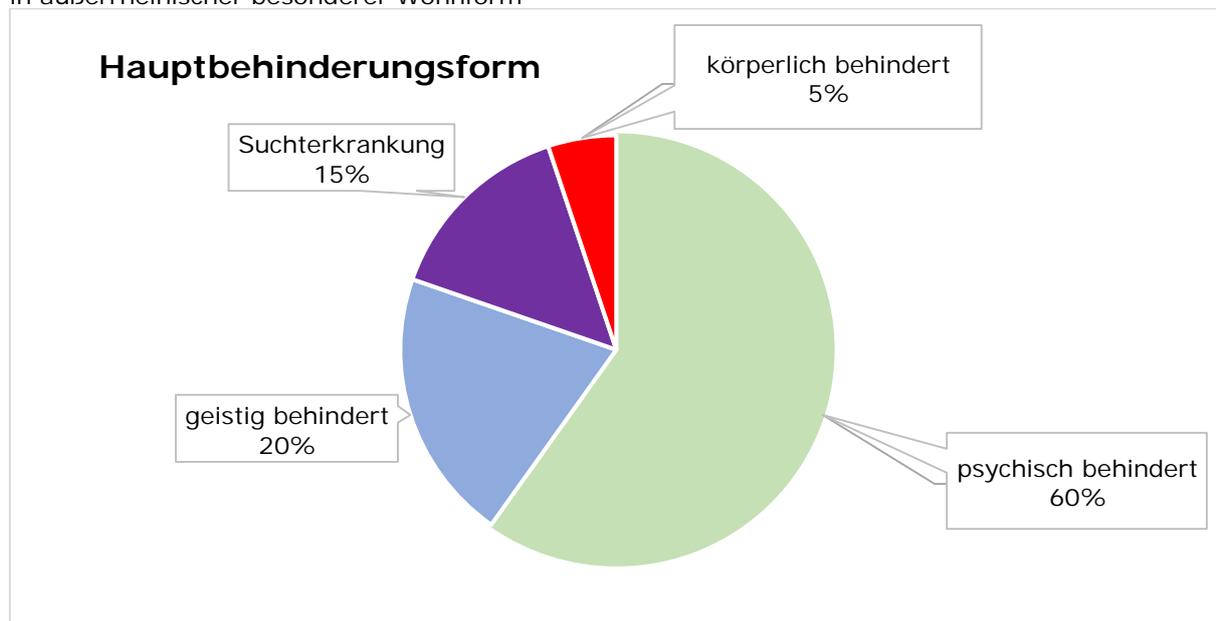
## 2.2 Merkmale der Erstanträge auf außerrheinische Leistungserbringung

### Hauptbehinderungsform der Leistungsberechtigten

Eine psychische Behinderung ist die am häufigsten genannte alleinige bzw. im Vordergrund stehende Behinderungsform. Hierauf entfallen 60 Prozent der Fälle. Bei einem Fünftel der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 15 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsform angegeben. Eine körperliche Behinderung ist lediglich bei fünf Prozent die alleinige oder primäre Behinderungsform.

Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe der außerrheinischen Erstanträge 2021/2022 deutlich überrepräsentiert (75 Prozent bei Erstanträgen zu 21 Prozent in der Bestandsgruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform).

Abbildung 7: Hauptbehinderungsform der betrachteten 117 Anträge mit erstmaliger Unterstützung in außerrheinischer besonderer Wohnform



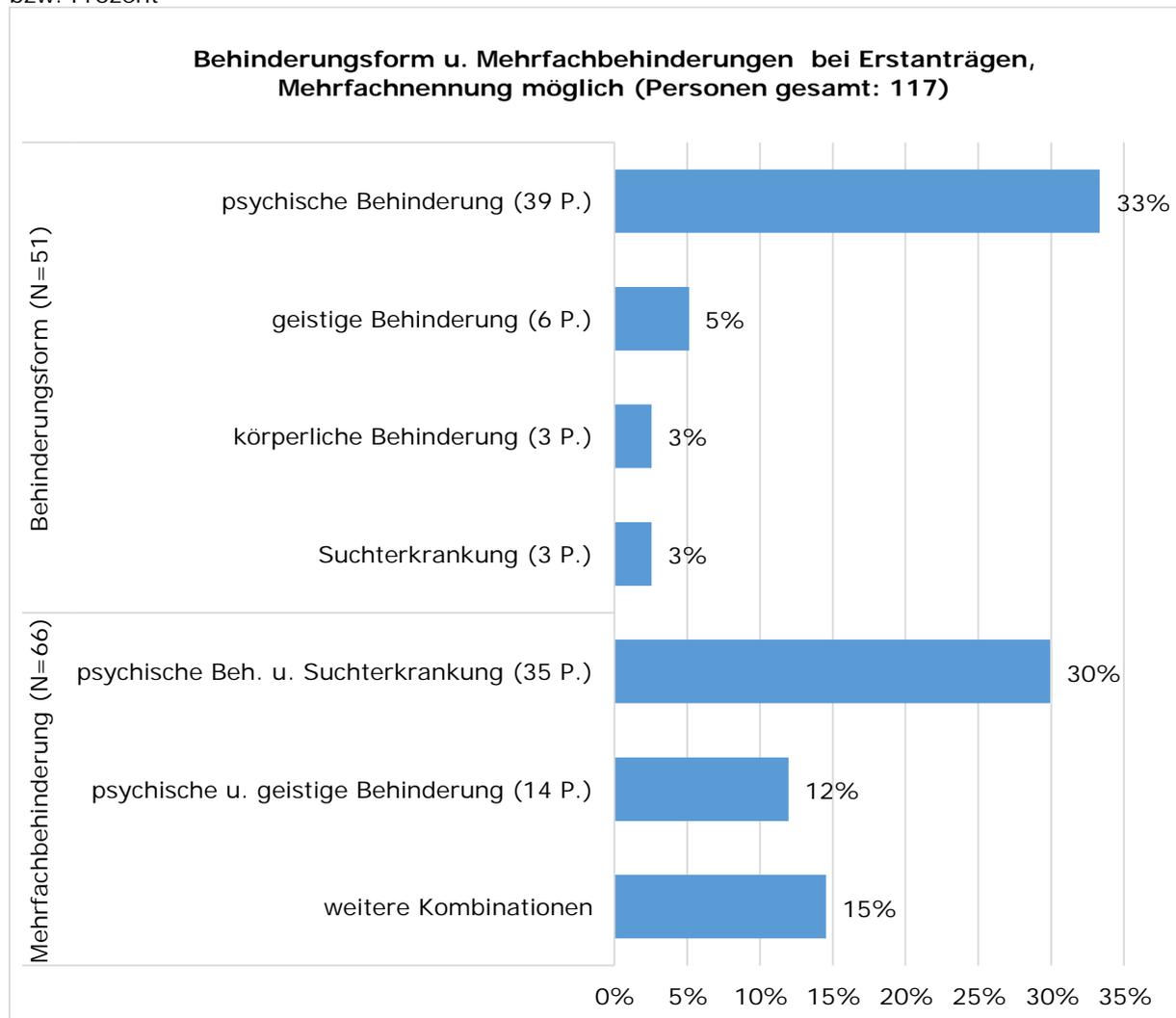
### Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten

Neben der Hauptbehinderungsform wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsform erfasst. Mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten (56 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf.

Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 3. In 30 Prozent der Fälle ist die Beeinträchtigung auf eine Kombination aus psychischer Behinderung und Suchterkrankung zurückzuführen. Gemeinsam mit einer alleinigen psychischen

Behinderung (33 Prozent) ist die Kombination aus psychischer Behinderung und Suchterkrankung am häufigsten zu beobachten. Insgesamt ist bei 81 Prozent der Leistungsberechtigten eine psychische Behinderung als Haupt- oder in Form einer Mehrfach-Behinderung festzustellen.

Tabelle 3: Behinderungsform bzw. mehrfache Behinderungen bei untersuchten Erstanträgen für eine erstmalige außerrheinische Unterstützung (Anzahl Personen gesamt: 117), P. = Personen, in Anzahl bzw. Prozent



### Alter der Leistungsberechtigten

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist hoch. 48 Prozent sind jünger als 30 Jahre, 13 Prozent sind sogar jünger als 18 Jahre. Insgesamt sind die Personen, die in den letzten beiden Jahren einen Erstantrag auf außerrheinische Leistungserbringung gestellt haben, mit einem Durchschnittsalter von 35 Jahren jünger als die Gruppe aller außerhalb des LVR-Gebiets lebenden Leistungsberechtigten (Durchschnittsalter: 47 Jahre).

### Geschlecht der Leistungsberechtigten

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 49 Frauen (42 Prozent) und 68 Männer (58 Prozent). Damit entspricht die Verteilung bei den untersuchten Erstanträgen in etwa derjenigen bei der Gesamtgruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten (41 Prozent zu 59 Prozent).

## **Besonderer Bedarf: Geschlossene Unterbringung**

In acht der untersuchten 117 Fälle wurde eine Wohnunterstützung im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung gesucht (6,2 Prozent aller Fälle) – weitgehend unverändert im Vergleich zur vorherigen Untersuchung (6,5 Prozent).

Für diese Personen mit einem Unterbringungsbeschluss konnten keine geeigneten freien Plätze im Rheinland gefunden werden, weil sie herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und beispielsweise selbst- und/oder fremdaggressiv agieren oder Suizidgedanken haben.

Bei all diesen Personen liegt eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung vor, bei drei Personen eine Kombination beider Beeinträchtigungen, bei zwei Personen eine geistige Behinderung sowie in einem weiteren Fall ergänzend auch noch eine körperliche Behinderung.

### **2.3 Gründe für Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets**

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe herauszuarbeiten und zu analysieren, die dazu führen, dass Leistungsberechtigte aus dem LVR ein Unterstützungsangebot außerhalb des Rheinlandes annehmen. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Es wurde jeweils ein Hauptgrund bestimmt. Es wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Gründen unterschieden.

**Als unkritisch oder neutral** wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort fachlich positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 29 von 117 Fällen (25 Prozent) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielen. Deshalb wurden alle 29 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

**Kritische Gründe** liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die zum Zeitpunkt der gesuchten Unterstützung in keiner besonderen Wohnform im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keine Unterstützung im Rheinland finden. Als alleinige Begründung wurde die Kategorie „herausforderndes Verhalten“ jedoch in dieser Stichprobe mit nur zwei Fällen selten festgestellt. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben. Kritische Gründe geben Hinweise auf fehlende Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung im LVR-Gebiet.

Insgesamt liegen in etwas weniger als zwei Drittel der untersuchten Fälle bzw. bei 71 Personen unkritische oder neutrale Gründe für den Umzug in eine besondere Wohnform außerhalb des LVR-Gebietes vor. 22 Personen haben von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch gemacht und wohnen nun, aus individuellen Gründen, außerhalb des Rheinlands. 31 Personen leben außerhalb des Rheinlands, um in der Nähe ihrer Familie bzw. einzelner Familienmitglieder oder Bezugspersonen sein zu können (vgl. Tabelle 4).

Umgekehrt sind bei 46 Fällen oder 39 Prozent die Gründe für den Bezug von Wohnleistungen außerhalb des Rheinlands als kritisch einzustufen. Hier drücken sich fehlende Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung im LVR-Gebiet aus. Bei der letzten Untersuchung von Erstanträgen aus den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Vorlage Nr. 15/729) war der Anteil mit 35 Prozent ähnlich hoch.

Tabelle 4: Hauptgründe für Unterstützung in außerrheinischen besonderen Wohnformen

Gründe	Anzahl der LB	Anteil der LB
<b>Unkritische/ neutrale Gründe, darunter:</b>	<b>71</b>	<b>61 Prozent</b>
ausdrücklicher Wunsch der Person	22	31%
außerrheinisch besteht Anschluss an Familienmitglieder o. Bezugspersonen	31	44%
Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort fachlich positiv zu bewerten	14	20%
anderes	4	5%
<b>Gesamt (unkritische Gründe)</b>	<b>71</b>	<b>100%</b>
<b>Kritische Gründe, darunter:</b>	<b>46</b>	<b>39 Prozent</b>
seltene oder spezielle Bedarfe (43) oder herausforderndes Verhalten (2)	45	98%
anderes	1	2%
<b>Gesamt (kritische Gründe)</b>	<b>46</b>	<b>100%</b>

### **Personen mit „kritischen“ Gründen bzw. Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen**

Die Personen mit kritischen Gründen für eine erstmalige außerrheinische Unterstützung, d. h. aufgrund spezieller behinderungsbedingter Bedarfe ggf. in Kombination mit herausforderndem Verhalten, unterscheiden sich im Hinblick auf Alter und Geschlecht nicht

deutlich von der Gesamtgruppe der außerrheinisch in besonderen Wohnformen lebenden Leistungsberechtigten: Auch in dieser Gruppe ist die Mehrheit jung. 46 Prozent sind jünger als 30 Jahre (Gesamtgruppe 48 Prozent), 17 Prozent sind sogar unter 18 Jahren (Gesamtgruppe 13 Prozent). Auch bei den „kritischen“ Erstanträgen ist die Mehrheit der Leistungsberechtigten männlich (26 von 46), während 20 von 46 weiblich sind.

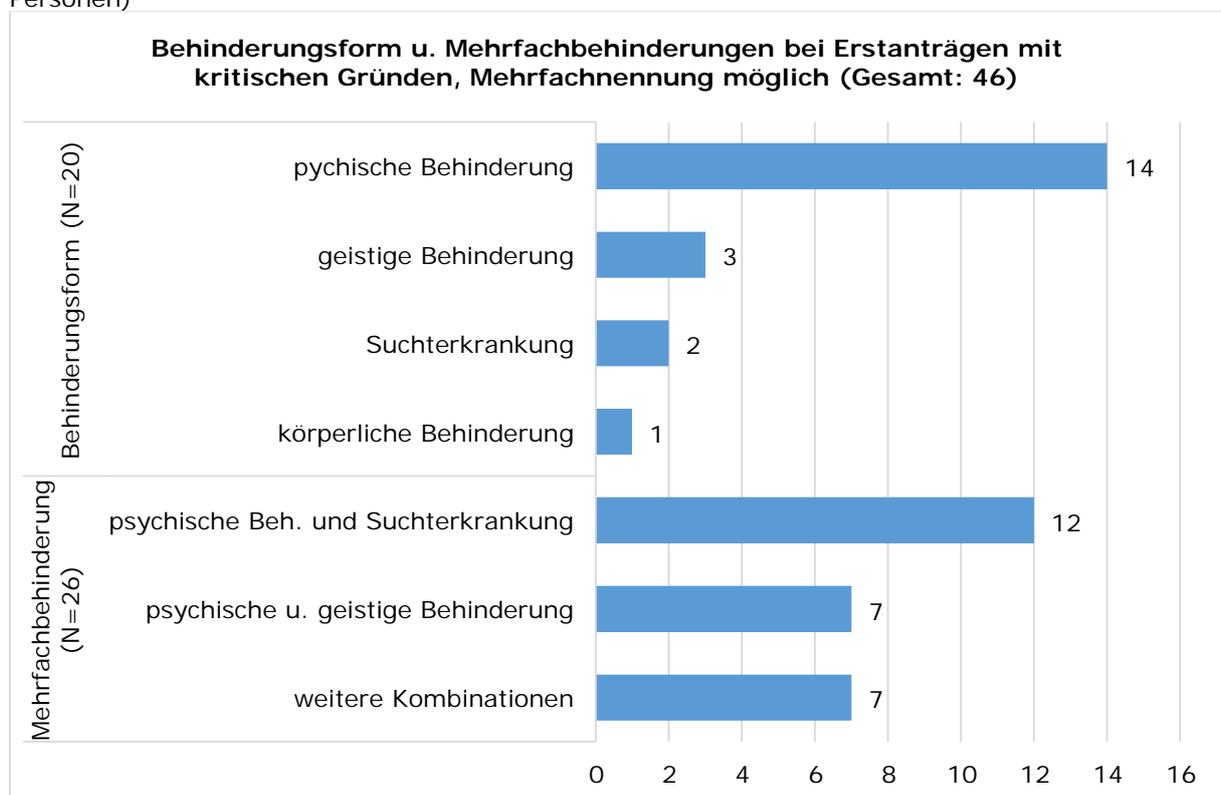
Besonders herausforderndes Verhalten wird bei den Leistungsberechtigten mit kritischen Gründen bei ungefähr einem Drittel der Personen beschrieben (35 Prozent). In den Fällen, in denen die außerrheinische Unterstützung aus unkritischen oder neutralen Gründen erfolgt, wird besonders herausforderndes Verhalten etwas seltener geschildert (23 Prozent).

Bei der Mehrheit der Personen (57 Prozent) in der Erstantrags-Gruppe mit kritischen Gründen wird das Vorliegen mehrerer Behinderungsformen beschrieben (vgl. Abbildung 8). Am häufigsten wird die Kombination aus einer psychischen Behinderung und einer Suchterkrankung beobachtet (12 Personen). Die zweithäufigste Kombination stellt eine geistige Behinderung mit einer psychischen Behinderung dar (7 Personen).

Für etwas weniger als die Hälfte (44 Prozent) in dieser Gruppe wird nur eine einzige Behinderungsform beschrieben. Hier stellen die Personen mit einer psychischen Behinderung den größten Anteil mit 30 Prozent.

Suchterkrankungen spielen in den Fällen, in denen keine Unterstützung im LVR-Gebiet erfolgen konnte, eine besonders große Rolle: Bei einem Drittel ist eine Suchterkrankung die Hauptbehinderungsform oder ergänzt andere Behinderungsformen.

Abbildung 8: Beschriebene Behinderungsformen bzw. mehrfache Behinderungen bei untersuchten Erstanträgen mit kritischen Gründen für eine erstmalige außerrheinische Unterstützung (Anzahl Personen)



## **2.4 Fazit und Ausblick**

Rund 61 Prozent der Gründe für die Notwendigkeit einer außerrheinischen Maßnahme sind als unkritisch anzusehen, weil sie dem Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen. Bei rund 39 Prozent der leistungsberechtigten Personen, die außerrheinisch leben, liegen jedoch Gründe vor, die eine differenzierte Betrachtung notwendig machen.

Zur besseren fachlichen Steuerung der Wechsel von Leistungsberechtigten in ein Unterstützungsangebot werden seit Juni 2023 alle Einzelfälle von leistungsberechtigten Personen, die außerhalb des LVR-Gebiets betreut werden, in der Abteilung 72.60 gebündelt bearbeitet.

Neben einer gleichartig ausgerichteten Bearbeitungsweise dieser Einzelfälle sollen hierdurch auch detaillierte (anonymisierte) Daten erhoben werden, aus denen sich die Gründe der Notwendigkeit der außerrheinischen Betreuung und etwaige Optimierungsbedarfe im Rheinland ergeben.

Die Zielsetzung des LVR-Dezernates Soziales, möglichst allen rheinischen Bürger\*innen, die dieses wollen, Leistungen im Rheinland anbieten zu können, bedarf einer guten Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern und den örtlich agierenden Leistungserbringern.

Neben der Berücksichtigung dieses wichtigen Themas in den neu geschaffenen regionalen Planungs- und Steuerungsgremien wird es auch in den Gesprächen mit den Leistungserbringern im Rahmen der Umsetzung des BTHG eine starke Berücksichtigung finden, etwa bei der Bewertung einzelner Fachkonzepte.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i